

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Basel (Kantonsgrenze bei St. Jakob) nach Liestal, mit allfälliger Abzweigung von Muttenz nach Neuwelt.

(Vom 4. März 1916.)

---

Durch Bundesbeschluss vom 4. April 1914 (E. A. S. XXX, 71) ist dem Kanton Basel-Landschaft zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und den Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn von Basel (Kantonsgrenze bei St. Jakob) nach Liestal, mit allfälliger Abzweigung von Muttenz nach Neuwelt erteilt worden. Die inzwischen eingetretenen kriegerischen Ereignisse haben es jedoch der Regierung des Kantons Basel-Landschaft nicht erlaubt, die erforderlichen Vorbereitungen für die Finanzierung und die Organisation des Unternehmens zu treffen. So mussten z. B. die diesbezüglichen Besprechungen, die mit der Regierung des Kantons Basel-Stadt für Anfang August 1914 in Aussicht genommen waren, unterbleiben. In einer Eingabe vom 2. Februar 1916 an den Bundesrat stellt daher der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft das Gesuch, es möchte Art. 6 der Konzession im Sinne der Einführung des sektionsweisen Baues der Bahn abgeändert werden. Zur Begründung seines Begehrens weist der Regierungsrat auf die allgemeine wirtschaftliche Krisis hin und fügt bei, dass bei der gegenwärtigen Sachlage von der Ausführung der ganzen Strecke Umgang genommen werden müsse. Möglich sei es dagegen, die Erstellung der Strecke Kantonsgrenze-Muttenz im Anschluss an die im Bau befindliche Linie Aeschenplatz-St. Jakob (Kantonsgrenze) der Basler Strassenbahnen in die Wege zu leiten. Dadurch werde dann einstweilen dem dringenden Bedürfnisse,

der Gemeinde Muttenz eine Tramverbindung mit der Stadt Basel zu verschaffen, entsprochen.

Um in dieser Weise vorgehen zu können, müsse die Konzession in dem Sinne abgeändert werden, dass zunächst nur das Teilstück Kantonsgrenze bis Muttenz ausgeführt werden dürfe. Zur Einreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen für diese Strecke sei eine neue Frist von 24 Monaten erforderlich. Für den Bau der Strecke Muttenz-Liestal sei es zweckmässiger, die Fristen durch den Bundesrat festsetzen zu lassen. Wenn der Regierungsrat auch hoffe, dass die Erstellung dieses letztern Teilstückes nicht allzulange verschoben werden müsse, so halte er doch darauf, dass in der Konzession keine bestimmte Frist vorgesehen werde, um eine weitgehende Freiheit in der Wahl des Zeitpunktes der Finanzierung der zweiten Sektion zu haben.

Das Konzessionsänderungsgesuch des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft veranlasst uns zu keinen Einwendungen. Wir beantragen Ihnen daher, demselben durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes zu entsprechen.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. März 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Decoppet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Basel (Kantonsgrenze bei St. Jakob) nach Liestal, mit allfälliger Abzweigung von Muttenz nach Neuwelt.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft, vom 2. Februar 1916;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1916,

beschliesst:

1. Artikel 6 der durch Bundesbeschluss vom 4. April 1914 (E. A. S. XXX, 71) erteilten Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Basel (Kantonsgrenze bei St. Jakob) nach Liestal, mit allfälliger Abzweigung von Muttenz nach Neuwelt, erhält folgende Fassung:

„Es wird der Gesellschaft gestattet, die Bahn in zwei Sektionen auszuführen, nämlich:

- I. Kantonsgrenze bei St. Jakob-Muttenz;
- II. Muttenz-Liestal und allenfalls Muttenz-Neuwelt.

Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Erstellung der ersten Sektion nebst den Statuten der Gesellschaft zur Genehmigung einzureichen.

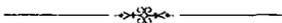
Innert sechs Monaten nach der Plangenehmigung ist mit den Erdarbeiten für die Erstellung der ersten Sektion zu beginnen.

Binnen zwei Jahren, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die erste Sektion zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Für die Erstellung der zweiten Sektion wird der Bundesrat nach Anhörung der Bahngesellschaft und der Kantonsregierung die erforderlichen Fristen festsetzen.

Die Nichteinhaltung der Fristen für eine Sektion hat nur den Hinfall der Konzession für die betreffende Sektion zur Folge.“

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 1. April 1916 in Kraft tritt, beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Basel (Kantonsgrenze bei St. Jakob) nach Liestal, mit allfälliger Abzweigung von Muttenz nach Neuwelt. (Vom 4. März 1916.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	662
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1916
Date	
Data	
Seite	227-230
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 985

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.